

Obst- und Gartenbauverein Hartmannshofen e.V.

gegr. 1926

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der **Obst- und Gartenbauverein Hartmannshofen e.V.** erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet Hartmannshofen und Umgebung. Der Sitz des Vereins ist München. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein bezweckt im Rahmen der Obst- und Gartenkultur und der Landschaftspflege die Förderung des Umweltschutzes zur Erhaltung der Kulturlandschaft und der menschlichen Gesundheit. Der Verein unterstützt insbesondere die Ortsverschönerung und dient damit der Verschönerung der Heimat, der Heimatpflege und somit der gesamten Landeskultur.
2. Der Verein arbeitet ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Förderung des gewerblichen Obst- und Gartenbaus ist ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es :

1. Einer vom Beitretenden unterzeichneten Beitrittserklärung
2. Eines Aufnahmebeschlusses des Vorstandes .

Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Abgewiesene schriftlich Widerspruch bei der Vereinsleitung einlegen, welche endgültig entscheidet.

Personen, welche sich um den Verein und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag von der Vereinsleitung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Ausscheiden aus dem Verein

Die Mitgliedschaft endet :

1. Durch Ableben
2. Durch Austritt. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden und ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich; der Austretende verliert jeden Anspruch gegen den Verein und sein Vermögen.
3. Durch Ausschluss .

§ 5 Ausschluss

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. wegen einer unehrenhaften Handlung
2. wegen Rückständen von Beiträgen, welche trotz mehrfacher Mahnung nicht entrichtet wurden.

Die Ausschließung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes zum Ende des Geschäftsjahres durch Streichung aus der Mitgliederliste. Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschließungsbeschluss hat die Tatsachen, auf denen die Ausschließung beruht, sowie den gesetzlichen und satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied vom Vorstand unverzüglich per Einschreibebrief mitzuteilen. Vom Zeitpunkt der Absendung desselben kann das Mitglied nicht mehr an Mitgliederversammlungen teilnehmen, es sei denn, dass der Ausgeschlossene Berufung gegen den Ausschluss schriftlich eingelegt hat.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Vorstandsbeschluss innerhalb von vier Wochen seit Zustellung des Briefes durch Berufung an die Vereinsleitung anfechten, welche, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges, endgültig entscheidet. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber voll zu erfüllen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht :

1. Die Vertretung ihrer Interessen im Rahmen des Zweckes ihres Vereins zu fordern
2. An den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
3. Beim Verein Anträge zu stellen
4. Die vom Verein zur Verfügung gestellten Einrichtungen und Geräte zu benützen und die gebotenen Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Verpflichtung:

1. Die Bestrebungen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen.
2. Die Satzung des Vereins zu befolgen
3. Sich nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu richten.
4. Die festgesetzten Jahresbeiträge fristgerecht zu bezahlen.
5. Die Einrichtungen und Geräte des Vereins schonend zu behandeln und dem Verein jeden durch unsachgemäße Behandlung der Einrichtung und Geräte verursachten Schaden zu ersetzen.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die dem Verein obliegenden Aufgaben werden besorgt durch:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Vereinsleitung
 - c) Vorstand
2. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landesverbandes für Gartenbau und Landespflege, gleichzeitig auch des zuständigen Bezirks- und Kreisverbandes.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres möglichst im ersten Quartal statt.

Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand jederzeit berechtigt. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ihre Einberufung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes schriftlich beantragt wird.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

Der 1. Vorsitzende beruft nach Beratung mit der Vereinsleitung die Mitgliederversammlung ein und bestimmt dazu den Termin und den Tagungsort. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen. Die Einberufung muss mindestens acht Tage vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, ausgeführt werden. Über Themen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung keinen endgültigen Beschluss fassen.

§ 11 Durchführung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit in der Satzung festgelegt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit zählt als Ablehnung. Die Art der Abstimmung beschließt die Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht muss durch das Mitglied persönlich ausgeübt werden.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Ist dieser verhindert oder am Gegenstand der Beratung beteiligt, so übernimmt den Vorsitz der 2. Vorsitzende. Ist dieser auch verhindert oder am Gegenstand der Beratung beteiligt, so wählt die Mitgliederversammlung für diesen Punkt der Tagesordnung einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Mitglied der Vereinsleitung, eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind :

1. Die Genehmigung des jährlich zu erstattenden Tätigkeits- und Kassenberichtes, Entlastung des Vorstandes und des Kassiers.
2. Genehmigung des vorgestellten Wirtschaftsplanes
3. Die Festsetzung des Jahresmitgliedsbeitrages
4. Die Festsetzung und Abänderung der Satzung
5. Die Wahl der Vereinsleitung (siehe § 13)
6. Die Wahl der Rechnungsprüfer
7. Die Beschlussfassung über die von Mitgliedern gestellten Anträge
8. Entscheidungen von Beschwerden über die Vereinsleitung
9. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 13 Vereinsleitung

Die Vereinsleitung besteht aus dem 1.Vorstand und dem 2.Vorstand, dem Kassier und dem Schriftführer, sowie mindestens zwei Beiräten, welche auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Art der Wahl beschließt die Mitgliederversammlung; sie wird von einem Wahlleiter durchgeführt.

Die Ämter des Kassiers und des Schriftführers können auch von einer Person geführt werden. Die Vereinsleitung bleibt solange im Amt, bis eine Neue gewählt ist oder eine kommissarische Leitung eingesetzt wurde.

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die Bestellung der Vereinsleitung oder einzelner Mitglieder widerrufen, ebenso die Aufgabenverteilung innerhalb der Vereinsleitung.

Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn ein Mitglied der Vereinsleitung sich eine grobe Pflichtverletzung hat zuschulden kommen lassen oder sich zur ordnungsgemäßen Führung der Geschäfte als ungeeignet erwiesen hat.

§ 14 Beschlussfassung in der Vereinsleitung

Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.

Sie fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 15 Aufgaben der Vereinsleitung

Die Vereinsleitung ist zuständig zur Führung aller Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand zugewiesen sind.

Insbesondere obliegt ihr :

1. Die Erstellung des Tätigkeitsberichtes
2. Die Vorprüfung des Kassenberichtes
3. Die Aufstellung des Wirtschaftsplanes für das kommende Jahr
4. Der Vorschlag über die Höhe des Vereinsjahresbeitrages
5. Die Vorbehandlung aller bei der Mitgliederversammlung zu klärenden Fragen und Anträge
6. Die Entscheidung über die Widersprüche nach § 3 und § 5 der Satzung

§ 16 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2.Vorsitzenden des Vereins.

Der Vorstand verwaltet sein Amt grundsätzlich unentgeltlich. In besonderen Fällen kann ihm im Verhältnis seiner Mühewaltung eine von der Vereinsleitung festzulegende Vergütung und der Ersatz barer Auslagen gewährt werden.

Der 1. und der 2.Vorsitzende vertreten, jeweils allein, den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2.Vorsitzende sein Vertretungsrecht erst wahrnimmt, wenn der 1.Vorsitzende verhindert ist.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

Vereinsintern gilt, dass der 1. und der 2.Vorsitzende den Verein in Angelegenheiten mit einem Geldwert bis zu € 300.00 vertreten, darüber hinaus nur mit Zustimmung der Vereinsleitung. Sie erteilen Zahlungsanweisungen.

Der 1.Vorsitzende beruft die Sitzungen der Vereinsleitung und der Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Er führt die laufenden Geschäfte nach der Satzung, nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, der Vereinsleitung, sowie nach den Beschlüssen des Kreis-, Bezirks- und Landesverbandes. Er erteilt Anweisungen, dass über alle Sitzungen und Veranstaltungen Niederschriften erfolgen und jährlich ein Tätigkeitsbericht erstellt wird.

§ 18 Betriebsmittel

Die zur Erfüllung der Vereinszwecke nötigen Mittel werden beschafft :

1. Durch Mitgliederbeiträge
2. Durch Spenden und sonstige Zuwendungen
3. Durch Einnahmen aus Vermögen, Unternehmungen und Veranstaltungen des Vereins

§ 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20 Aufgaben des Kassiers

Der Kassier führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er darf keine Zahlung leisten ohne Anweisung des Vorsitzenden. Er hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen :

1. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins nach den Anweisungen des Vorsitzenden zu tätigen und sachgemäß zu verbuchen.
2. Die Jahresrechnung nach Jahresabschluss so zeitig zu fertigen, dass sie der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.
3. Ein Verzeichnis über das Vermögen des Vereins anzulegen und es stets auf dem laufenden zu halten.
4. Die Mitgliederbeiträge rechtzeitig einzuziehen.
5. Die fälligen Verbandsbeiträge rechtzeitig nach den bestehenden Anweisungen abzuliefern.
6. Die Kasse und notwendigen Unterlagen zur Revision bereitzulegen.

§ 21 Aufgaben des Schriftführers

Der Schriftführer erledigt alle schriftlichen Arbeiten des Vereins nach den Weisungen des Vorsitzenden. Über alle Versammlungen und alle Sitzungen des Vereins hat er eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen. Alle Niederschriften sind vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Der Schriftführer fertigt zum Jahresschluss im Benehmen mit dem 1. Vorsitzenden den Tätigkeitsbericht an.

§ 22 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

1. Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins, welche nicht von der Vereinsleitung ausgehen, bedürfen der Unterschrift von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder und müssen mindestens vier Wochen vor der beschließenden Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
2. Zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung erschienen Mitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Kreisverband München, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Landespflege zu verwenden hat.

§ 23 In-Kraft-Treten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tag der rechtmäßigen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

München, den 26. März 2003

.....
Johann Liebhard, 1. Vorsitzender